

Berlin | Düsseldorf

Haftungsfragen der Notfallmedizin

17. Deutscher Medizinrechtstag 23.-24.09.2016 Berlin

Frank Sarangi, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Themeneingrenzung – Notfallmedizin







Präklinik











Programmübersicht

- A. Grundsätzliches zur Haftung im Rettungsdienst
- B. Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst
- C. Zukunftsherausforderung Notfallsanitäter
- D. Ergebnis und Ausblick

A.

Grundsätzliches – Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen Rettungsdienst

A. Grundsätzliches - Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen Rettungsdienst

- In den Bundesländern, in denen der RD öffentlich-rechtlich organisiert ist, sind ALLE Beteiligten Beamte im haftungsrechtlichen Sinne (BGH NJW 2005, 429; BGH NJW 2002, 3172)
- Einbindung privater Hilfsorganisationen unerheblich (vgl. auch OLG München VersR 2003, 68)
- Haftung der zuständigen Körperschaft nach § 839 Abs. 1 BGB,
 Art. 34 GG mit entsprechenden Rückgriffmöglichkeiten

A. Grundsätzliches - Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen Rettungsdienst

BGH NJW 2003, 1184: "Notarzt Bayern"

Rettungsdienst -> hoheitliche Aufgabe
Zuvor KV Notdienst und Notarztdienst zusammen bei der KVB

BGH, Urt. v. 25.09.2007 – KZR 48/05:

Rettungsdienst in BaWü → nicht hoheitlich da durch private Hilfsorganisationen durchgeführt

→ Steht im Widerspruch zur obigen Entscheidung und dem Wortlaut von § 2 RettG BaWü

VG Gießen, Urt. v. 04.06.2007 – 10 E 1179/07:

Rettungsdienst in Hessen nicht hoheitlich

→ Widerspricht dem klaren Wortlaut des RettG Hessen, vgl. § 5 RettG Hessen

A. Grundsätzliches - Zivilrechtliche Haftungsgrundlagen Rettungsdienst

ACHTUNG: Stetige Abgrenzung nötig

- Der Notarzt im Rettungsdienst ist streng vom KV Notdienst zu unterscheiden!
- Der Konsiltransport für das Krankenhaus (Radiologie etc.) vgl. hierzu auch OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2006 – 3 U 182/05

B. Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

B. Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Bereich Leitstelle:

- Unzureichende Abfrage und fahrlässig falsch disponierte Rettungsmittel
- Krankenhaus nicht vorinformiert

В.

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Im Einsatz:

Unterlassene Befunderhebung

→ das nicht geklebte EKG, die unzureichende Anamnese...

→ SAMPLE

Symptomatik

Allergien

Medikamente und Drogen

Patientengeschichte

Letzte Nahrungsaufnahme

Ereignisse in Bezug auf den Notfall

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Im Einsatz:

Unterlassene Befunderhebung

- → kein ABCDE beim Traumapatienten
- A Airway (Überhaupt? Wie? Sicherung?)
- **B** Breathing
- C Circulation (Überhaupt? Wie? Unterstützen?)
- D Disability (neurologisch auffällig?)
- E Exposure (unvollständiger bodychek)

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Im Einsatz:

Der Diagnoseirrtum / Diagnosefehler

Die Fehlinterpretation des EKG

Die Fehldeutung des Brustschmerzes

Die Fehldeutung des Bauches

Die Fehldeutung des Kopfschmerzes

Aktuell: KG, Urt. v. 19.05.2016 - 20 U 122/15

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

ABER:

- Diagnoseirrtümer sind nicht ohne Weiteres als Behandlungsfehler zu bewerten
- Diagnoseirrtümer, die objektiv auf eine Fehlinterpretation der Befunde zurückzuführen sind, sind nur dann problematisch, wenn Krankheitserscheinungen in völlig unvertretbarer, der Schulmedizin entgegenstehender Weise gedeutet werden

(BGH GesR 2008, 250; BGH NJW-RR 2007, 744; BGH NJW 2003, 2827; OLG Koblenz, Beschl. v. 26.08.2014 – 5 U 222/14; OLG Hamm, Beschl v. 04.01.2013 – 26 U 159/12; OLG Hamm, Beschl. v. 02.03.2011 – I- 3 U 92/10; OLG Koblenz MedR 2010, 196; OLG Koblenz VersR 2010, 1184; OLG Naumburg GesR 2010, 139; OLGReport Frankfurt 2009, 686; OLG Brandenburg OLGReport Brandenburg 2009, 694; OLG Jena OLGReport Jena 2009, 419; OLG Hamm VersR 2002, 578; LG Dortmund, Urt. v. 26.04.2012 – 4 O 318/10)

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Im Einsatz:

Das voll beherrschbare Risiko

(personelle Defizite, organisatorische Fehler, Medizinprodukte)

Bsp:

Falsches Zielkrankenhaus

Das falsch aufgezogene Medikament

Keine Stroke trotz Lysefenster und fehlender KI

Sturz bei Umlagerung

Sturz beim Transport

Hygienemängel

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Die Übergabe in der Klinik:

- Mitteilung ALLER klinisch relevanten Daten sofern nicht bereits im Rahmen der Voranmeldung geschehen!
- Pflicht des KH zur organisatorischen Vorbereitung
 (vgl. exemplarisch: OLG Braunschweig, Urt. v. 18.12.1997 1 U 30/97).

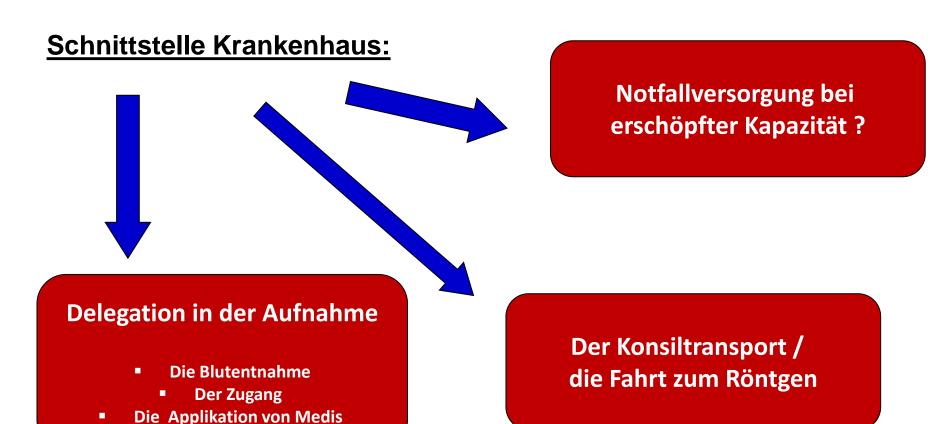
ACHTUNG:

Die unzureichende Übergabe kann bei fehlender weiterer Anamnese und / oder Diagnostik Haftung von Rettungsdienst und Klinik begründen

→ unterlassene Befunderhebung mit entsprechender beweisrechtlicher Konsequenz

Bsp.: Der "vergessene" Sturz des C2 Patienten; der Symptombeginn der Neurologie; die Fremdanamnese…

B. Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst



Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Schnittstelle Krankenhaus:

Bsp: Verlegung zur DD (Radiologie) und Rückkehr; externes Konsil aaO.; "fahrt doch direkt zum Röntgen durch…".

Grundsatz:

- KH Haftung → Erfüllungsgehilfen
- Zurechnung auch über §§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BPflV, § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KHEntgG.

(OLG Hamm, Urt. v. 1.2.2006 – 3 U 182/05; LG Wiesbaden, Urt. v. 7.9.2013 - 7 O 55/13).

Ausnahme:

Endgültige Verlegung in ein anderes Krankenhaus. (vgl. Laufs/Uhlenbrock, § 86, Rdnr. 116/20).

Die Klassiker der Haftung im Rettungsdienst

Schnittstelle Krankenhaus:

Personelle und / oder sachliche Unmöglichkeit führt zur Unzulässigkeit der Aufnahme!

(OLG Hamm MedR 2008, 210; OLG Köln NJW-RR 2003, 1032; OLG Saarbrücken OLGR 2000, 139)

- → Aber, Hinweispflicht an die Leitstelle! (OLG Hamm aaO)
- → Aus der öffentlich-rechtlichen Pflichtenstellung des KH kann sich die Verpflichtung zur ersten Notfallbehandlung ergeben (OLG Hamm aaO).

Zukunftsherausforderung Notfallsanitäter

C. Zukunfsherausforderung Notfallsanitäter

- Neues Berufsbild in der Notfallmedizin
- Das NotSanG trat zum 01.01.2014 in Kraft (BRat Drucksache 608/12)
- Der jetzige Rettungsassistent wird sukzessive abgelöst
- Viel Kritik im Gesetzgebungsverfahren
- Beachtlicher Pyramidenprozess (Bundesverband ÄLRD e.V.)

Zukunftsherausforderung Notfallsanitäter

Aus dem Wortlaut, § 4 Abs. 2 NotSanG

- (2) Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
- die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
)
- c) Durchführen angemessener medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, **auch invasiven Maßnahmen**, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und **Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes** oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind.

→ Bekannt und bewährt

Zukunftsherausforderung Notfallsanitäter

- 2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen: (...)
- b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
- c) eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden (...)

Zukunftsherausforderung Notfallsanitäter

- Gesetzgebungsverfahren, Arztvorbehalt, Delegation, Substitution, BtMG
- Unklarer Wortlaut, unklare Gesetzesbegründung
- Heilpraktikergesetz?
- Bei Interesse:
 - → Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft RettungsdienstRecht e.V. (http://www.rettrecht.de/veroeffentlichungen/)
 - → Neupert/Sarangi, Notarzt 2014; 30:1-3

D. Ergebnis und Ausblick

- Haftung in der Notfallmedizin in praxi eher untergeordnet
- Amtshaftung schütz i.d.R. die Beteiligten
- Strafrechtliche Verantwortung verbleibt
- Der Notfallsanitäter stellt auch für das Haftungsrecht neue Herausforderungen dar



Berlin | Düsseldorf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Frank Sarangi, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Kurfürstendamm 184 | 10707 Berlin T 030 - 88 77 69-0 | F 030 - 88 77 69-15 Königsallee 31 | 40212 Düsseldorf T 0211 - 82 82 72-0 | F 0211 - 82 82 72-50 www.jorzig.de